



Melde- und Prüfungsfristen im Wintersemester 2025/26

Studierende, die an Prüfungen der Hochschule Landshut teilnehmen möchten, haben sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfung anzumelden. Die Anmeldung gilt nur für den jeweiligen Prüfungszeitraum. Die Frist für die **Anmeldung** zu den Prüfungen läuft von

Donnerstag, 06.11.2025 bis Donnerstag 13.11.2025

Diese Frist ist zwingend einzuhalten. Bei Versäumnis dieser Frist wird auf § 24 Abs. 2 APO hingewiesen. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass Sie an der Hochschule Landshut immatrikuliert sind, ggf. geforderte Leistungsnachweise erbracht und sich i.d.R. form- und fristgerecht angemeldet haben.

Es gibt einen **Prüfungszeitraum**. Dieser läuft von

Montag, 26.01.2026 bis Samstag, 14.02.2026

Davon abweichend beginnt der Prüfungszeitraum für den Studiengang „Hebamme primärqualifizierend“ bereits am 07.01.2026. Prüfungen außerhalb des genannten Prüfungszeitraums sind nur zulässig, wenn sie den zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigen. In eng begrenztem Umfang können Prüfungen ab dem 12.01.2026 abgehalten werden. Prüfungstage sind Montag bis Samstag. Bei Blockveranstaltungen können Prüfungen am Ende des Zeitblocks abgenommen werden.



Regelungen allgemeiner Art:

Bekanntgabe der Noten

Die Notenbekanntgabe erfolgt ausschließlich über das Primuss-Portal im Internet.

Einsichtnahme in bewertete Prüfungsaufgaben

In die schriftlichen Prüfungsaufgaben des Sommersemesters 2025 kann im Zeitraum vom 13.10.2025 bis 03.11.2025 Einsicht genommen werden. In die schriftlichen Prüfungsaufgaben des Wintersemesters 2025/26 kann im Zeitraum vom 23.03.2026 bis 10.04.2026 Einsicht genommen werden. Die Einsichtnahme ist nach Ablauf der Frist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ort, Zeit und Verfahren der Prüfungseinsicht regelt die jeweilige Prüfungskommission; beachten Sie die diesbezüglichen Aushänge in Ihrer Fakultät.

Nachteilsausgleich

Studierende, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfungen in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist durch die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes glaubhaft zu machen, aus dem die Ursache und das Ausmaß der Prüfungsbeeinträchtigung hervorgehen. **Der Nachteilsausgleich ist im Zeitraum der Prüfungsanmeldung zu beantragen.** Der Antrag (gerichtet an den Prüfungsausschuss) ist beim Beauftragten für Behindertenfragen, Herrn Prof. Dr. Dannenbeck, Fakultät SA, Büro D 010, Tel. 0871/506-403, E-Mail: clemens.dannenbeck@haw.landshut.de, abzugeben. Dieser führt in der Regel vor der Entscheidung ein Gespräch durch und gibt eine Stellungnahme ab. Die Entscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Landshut, 19.11.2024

gez. Prof. Dr. Martens

Vorsitzende des Prüfungsausschusses